



Verwaltungsvorschrift der Gemeinde Bannewitz für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Flächen zur Erhebung der Niederschlagswassergebühren gemäß § 45 Abs. 2 und 3 der Abwassersatzung

vom 19. Dezember 2017

Aufgrund von § 45 Abs. 2 und 3 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Bannewitz vom 26.11.2013 (Bannewitzer Blick, Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Bannewitz, 2. Sonderausgabe 2013 vom 27. Dezember 2013) wird folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

A) Verwendung und Geltungsbereich

Die Verwaltungsvorschrift gilt für die Bewertung versiegelter Flächen, von denen Niederschlagswasser entweder unmittelbar über einen Grundstücksanschluss in die öffentliche Kanalisation abgeleitet wird oder mittelbar über benachbarte Grundstücke und öffentliche Straßen und Wege bzw. deren Entwässerungsanlagen in die öffentliche Kanalisation gelangt. Die bebauten und befestigten Flächen werden mit einem Abminderungsfaktor gewichtet (Anteil des Niederschlagswassers, der bei Starkregen abzüglich der Versickerungs- und Verdunstungsverluste zum Abfluss kommt) und auf volle qm aufgerundet.

B) Arten und Abminderungsfaktoren abflusswirksamer Flächen

I. Bebaute Flächen

- | | |
|--|-------------------------|
| 1. Dachfläche | Abminderungsfaktor: 1,0 |
| 2. Gründach und Tiefgaragen außerhalb von Gebäuden | Abminderungsfaktor: 0,5 |

II. Befestigte Flächen

- | | |
|---|-------------------------|
| 1. Asphalt, Beton, Pflaster, Fliesen oder Platten mit wasserundurchlässigem Fugenverguss | Abminderungsfaktor: 1,0 |
| 2. Pflaster, Platten, Verbundsteine aus Beton, Naturstein und Klinker, die in Sand oder Schlacke o. ä. verlegt sind, einen Fugenanteil größer als 3 % aufweisen, die nicht mit wasserundurchlässigem Fugenmaterial vergossen oder verschlossen sind und deren Untergrund sickertfähig ist | Abminderungsfaktor: 0,7 |
| 3. Flächen die mit wassergebundenen Decken versehen sind, Rasengittersteine und Pflaster mit Rasenkammern oder Rasenfugen sowie sickertfähige Pflasterflächen | Abminderungsfaktor: 0,5 |



Die Gemeinde kann den unter 3. festgelegten Abminderungsfaktor verringern, wenn der Gebührenschuldner hierzu durch ein Gutachten die Eignung des anstehenden Erdstoffes für eine weitergehende Versickerung nachweist (Infiltrations- bzw. Sickerversuche).

III. Regenrückhalteanlagen

Für versiegelte Flächen, die über Regenrückhalteanlagen (Speicher, Zisternen und Regentonnen) mit Notüberlauf an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, erfolgt keine Reduzierung der Niederschlagswassergebühr, wenn das Niederschlagswasser gedrosselt in die öffentliche Kanalisation abgeleitet wird oder nur in der Vegetationszeit auf dem Grundstück verbraucht werden kann und außerhalb dieser Zeit (von Oktober bis März) bzw. auch bei Starkregenereignissen zum Abfluss in die öffentliche Kanalisation gebracht wird.

Soweit die über einen Notüberlauf an die öffentliche Kanalisation angeschlossene Regenrückhalteanlage mit einer genehmigten ganzjährigen Regenwassernutzung (Regenwassernutzungsanlage z. B. für Toilettenspülung oder Waschmaschine) kombiniert ist, wird die angeschlossene Fläche mit 70 v. H. gebührenwirksam.

Versiegelte Flächen, die an Regenrückhalteanlagen mit nachgeschalteter Versickerung, welche eine vollständige Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück gewährleisten, angeschlossen sind, werden nicht gebührenwirksam, wenn kein Notüberlauf vorhanden ist. Verfügt die Anlage über einen Notüberlauf, werden 10 v. H. der angeschlossenen Fläche gebührenwirksam. Voraussetzung ist grundsätzlich, dass die Versickerungsanlage den Regeln der Technik nach DWA – A 138 (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.) entspricht und eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt worden ist.

C) Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift der Gemeinde Bannewitz für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Flächen zur Erhebung der Niederschlagswassergebühren gemäß § 45 Abs. 2 und 3 der Abwassersatzung vom 6. Dezember 2005 außer Kraft.

Bannewitz, den 19. Dezember 2017


Christoph Fröse
Bürgermeister

